VERORDNUNG (EWG) Nr. 2461/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1986

zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 583/86 mit Durchführungsbestimmungen zu den Beitrittsausgleichsbeträgen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 473/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Olivenöl (1), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die traditionellen Ausfuhren Spaniens nicht durch die Einführung einer ständigen offenen Ausschreibung bis zum 31. Dezember 1986 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates vom 26. Mai 1986 betreffend die bei der Ausfuhr von Olivenöl anwendbaren Erstattungen und Abschöpfungen (2) zu stören, sollte diese Maßnahme über den 31. Juli 1986 und diejenigen Maßnahmen bis zum Ende des laufenden Jahres verlängert werden, die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 583/86 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2214/86 (4),vorgesehen sind.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 583/86 wird das Datum „31. Juli 1986" durch das Datum „31. Dezember 1986" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. August 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 43.
(2) ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 31.
(4) ABl. Nr. L 193 vom 16. 7. 1986, S. 3.